

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eb024cb9-414b-381f-9074-3f18fdbf9560>

Bibliografie

Titel	Türen und Tore (DGUV Information 208-022)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 208-022
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.1 - 3 Begriffsbestimmungen

3.1

Abstürzen ist die unkontrollierte, nicht ausgeglichene Bewegung von vertikal bewegten Flügeln im Fall des Versagens eines einzelnen Tragglieds oder der Gewichtsausgleichssysteme.

